

Sonderbedingungen für den Bargeld-Service der TARGOBANK

1. Vertragsgegenstand

Mit dem „Bargeld-Service“ bietet TARGOBANK AG (TARGOBANK) ihren Kunden die Möglichkeit, neben der Nutzung von Geldautomaten und den TARGOBANK-Zweigstellen sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen Bargeld an Kassen kooperierender Partner auszahlen zu lassen oder Bargeld auf ein eigenes TARGOBANK Konto einzuzahlen (Bargeld-Service). Bargeldein- und -auszahlungen im Rahmen des Bargeld-Service (Bargeldeinzahlungen, Bargeldauszahlungen, gemeinschaftliche Bargeldverfügungen) sind auf die Währung Euro beschränkt.

Den Bargeld-Service können Kunden (Kontoinhaber und deren Bevollmächtigte) nutzen, die bei TARGOBANK ein Girokonto, ein Sparkonto oder ein Tagesgeldkonto (Bargeld-Service-Konto) führen.

Inhaber der TARGOBANK Kreditkarten „Extra-Karte Komfort“ und „Extra-Karte Komfort Online“ können den Bargeld-Service für Bargeldauszahlungen nutzen (Bargeld-Service-Karten). Die Möglichkeit der Bargeldeinzahlung steht für die Bargeld-Service-Karten nicht zur Verfügung.

Inhaber von TARGOBANK Krediten können den Bargeld-Service für Bargeldeinzahlungen kostenfrei nutzen. Die Möglichkeit der Bargeldauszahlung steht für die Kreditkonten nicht zur Verfügung.

Kooperierende Partner sind ausgewählte Einzelhandelsunternehmen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, z. B. Supermärkte und Drogerien, die mit Bargeldkassen ausgestattete Filialen betreiben, in welchen der Bargeld-Service angeboten wird (Partnerfilialen).

2. Verfahren

Für die jeweilige Bargeldverfügung stellt TARGOBANK auf Anforderung des Kunden einen individuell erstellten, mit einem Barcode versehenen Beleg zur Vorlage an der Kasse einer Partnerfiliale bereit (Einzahlschein oder Auszahlschein, gemeinschaftlich Zahlschein). Die kooperierenden Partner werden auf den erstellten Zahlscheinen ausgewiesen, die konkreten Standorte der teilnehmenden Partnerfilialen finden Kunden in der TARGOBANK App und im Internet unter www.targobank.de. Zahlscheine sind keine gesetzlichen Zahlungsmittel und können nicht zur Zahlung gegenüber Dritten verwendet werden.

Einen Zahlschein kann sich der Kunde im TARGOBANK Online-Banking, in der TARGOBANK App und in einer TARGOBANK Filiale bereitstellen lassen. Kunden mit einem TARGOBANK Loseblatt-Sparkonto können davon abweichend einen Zahlschein ausschließlich in einer TARGOBANK Filiale unter Vorlage der letzten Sparurkunde erstellen.

Die Bereitstellung eines Zahlscheins bedarf wie ein Zahlungsvorgang einer Autorisierung durch den Kunden; diese richtet sich nach den für sie geltenden Sonderbedingungen, insbesondere nach den jeweils gültigen Bedingungen für die Teilnahme am Online-Banking und den Nutzungsbedingungen für die TARGOBANK App.

Der Zahlschein wird dem Kunden elektronisch in der TARGOBANK App oder auf der TARGOBANK Online-Banking-Seite als pdf.Datei angezeigt; alternativ kann er sich den Zahlschein auch in einer TARGOBANK Filiale erstellen und ausdrucken lassen. Eine Bereitstellung im TARGOBANK Online-Postfach erfolgt nicht. Zur Verwertung in einer Partnerfiliale kann der Zahlschein dann in der TARGOBANK App oder als Ausdruck der entsprechenden pdf.Datei vorgezeigt werden.

Die Stornierung eines Zahlscheins ist im TARGOBANK Online-Banking, in der TARGOBANK App, in einer TARGOBANK Filiale sowie telefonisch möglich. Zahlscheine können nach ihrer Verwertung bzw. nach ihrer Stornierung nicht mehr verwendet werden.

Ein Zahlschein wird für das vom Kunden ausgewählte Bargeld-Service-Konto erstellt. Die Gültigkeit eines Zahlscheins ist zeitlich begrenzt (s.u.). Die entsprechende Frist wird mit seiner Erstellung in Gang gesetzt. Wird der Zahlschein nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraums in einer Partnerfiliale vorgelegt und dort verwertet, so verfällt er.

Es können nur maximal zwei Zahlscheine je Kunde ausgestellt werden; erst wenn mindestens einer dieser Zahlscheine verwertet oder storniert wurde, lässt sich ein neuer Zahlschein erstellen.

Zur Verwertung des Zahlscheins ist es erforderlich, dass ihn die Partnerfiliale entweder über das Kassensystem einscannet oder durch manuelle Eingabe der auf dem Zahlschein genannten Nummer erfasst. Mit der Vorlage des Zahlscheins bestätigt der Kunde, dass keine Stornierung des Zahlscheins erfolgt ist; die Autorisierung zur Ausführung der Bargeldverfügung gilt als erteilt.

Eine Legitimation des Vorlegers in der Partnerfiliale findet nicht statt. Mit quittierter Entgegennahme des Einzahlungsbetrags bzw. mit Übergabe des Auszahlungsbetrags ist der Zahlungsschein verwertet.

3. Bargeldeinzahlungen

Einzahlscheine müssen auf einen Einzahlungsbetrag von mindestens 20,- EUR (Mindesteinzahlungsbetrag) und maximal 999,- EUR (Höchstesinzahlungsbetrag) ausgestellt werden. Mit der Verwertung des Einzahlscheins beginnt eine 24-Stunden-Frist, innerhalb derer die Summe aus erster und folgenden Bargeldeinzahlungen im Rahmen des Bargeld-Service je Kunde ebenfalls höchstens 999,- EUR betragen darf.

Die Gültigkeit eines Einzahlscheins beträgt 14 Tage ab dessen Erstellung. Nach dessen Verwertung wird der eingezahlte Betrag dem vom Kunden ausgewählten Bargeld-Service-Konto im Regelfall innerhalb weniger Minuten, spätestens aber am nächsten Bankarbeitstag gutgeschrieben.

4. Bargeldauszahlungen

Auszahlungsscheine können maximal auf einen Betrag von 300,- EUR (Höchstauszahlungsbetrag) ausgestellt werden. Mit der Verwertung eines Auszahlungsscheins beginnt eine 24-Stunden-Frist, innerhalb derer die Summe aus erster Bargeldauszahlung und folgenden Bargeldauszahlungen je Kunde ebenfalls höchstens 300,- EUR betragen darf. Einen Mindestauszahlungsbetrag gibt es nicht. Liegt der ausgewählte Auszahlungsbetrag innerhalb des auf dem Bargeld-Service-Konto bzw. der Bargeld-Service-Karte vorhandenen Verfügungsrahmens und zudem innerhalb des vorstehend genannten Höchstauszahlungsbetrages, wird ein Auszahlungsschein in der gewünschten Höhe erstellt.

Die Gültigkeit eines Auszahlungsscheins beträgt 24 Stunden. Die Verwertung eines Auszahlungsscheins erfolgt vorbehaltlich eines bei der Partnerfiliale vorhandenen ausreichenden Bargeldbestandes.

Nach Erstellung eines Auszahlungsscheins ist der dem vom Kunden ausgewählten Bargeld-Service-Konto bzw. der Bargeld-Service-Karte zu belastende Betrag in den jeweiligen Kontoumsätzen zunächst als „reservierter Betrag“ ersichtlich. Eine anderweitige Verfügung über einen reservierten Betrag ist dann nicht mehr möglich. Die tatsächliche Belastung erfolgt erst nach Bargeldauszahlung in einer Partnerfiliale. Im Falle der Bargeldauszahlung von einem Sparkonto des Kunden kann es gemäß der Geschäftsbedingungen der TARGOBANK zu einer Belastung mit Vorschusszinsen kommen.

Wird der Auszahlungsschein nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraums in einer Partnerfiliale vorgelegt und dort verwertet, so verfällt er und der zunächst reservierte Betrag wird auf dem Konto des Kunden unverzüglich wieder freigegeben. Gleiches gilt, wenn der Auszahlungsschein vor dessen Verwertung vom Kunden wieder storniert werden sollte.

5. Entgelte für die Nutzung des Bargeld-Service

Für die Erstellung und Verwertung von Auszahlungsscheinen wird kein Entgelt in Rechnung gestellt.

Für die Verwertung von Einzahlungsscheinen bis einschließlich 100,- EUR pro Kunde und Kalendermonat berechnet die TARGOBANK kein Entgelt, für darüber hinausgehende Beträge wird ein Entgelt in Höhe von 1,5 % des eingezahlten Betrags in Rechnung gestellt. Für die Verwertung von Einzahlungsscheinen zugunsten TARGOBANK Kreditkonten stellt TARGOBANK kein Entgelt in Rechnung. Auf die konkrete Höhe des von der TARGOBANK vereinnahmten Entgelts wird der Kunde vor Erstellung eines Einzahlungsscheins im Rahmen des von ihm gewählten Vertriebskanals noch einmal gesondert hingewiesen.

Das Entgelt wird bei Verwertung des Einzahlungsscheins fällig. Die TARGOBANK ist berechtigt, das fällige Entgelt dem Konto des Kunden, auf dem der eingezahlte Betrag gutgeschrieben wird, zu belasten. Die entsprechende Belastungsbuchung erfolgt erst nach Gutschrift des Einzahlungsbetrags.

Die TARGOBANK behält sich vor, die vorstehend aufgeführten Entgelte unter Berücksichtigung der berechtigten Belange Ihrer Kunden in Einzelfällen anzupassen. In einem solchen Fall wird der jeweilige Kunde rechtzeitig vor Erstellung eines Zahlungsscheins über das geänderte Entgelt informiert.

6. Haftungsausschluss der TARGOBANK/ Sorgfaltspflichten des Kunden

TARGOBANK übernimmt keine Haftung für Störungen der zugrundeliegenden IT-Systeme für den Bargeld-Service, die in der Sphäre beteiligter Dritter (s.u. unter 7.) und damit nicht im Verantwortungsbereich der TARGOBANK liegen.

Die TARGOBANK übernimmt auch keine Gewähr für Leistungen, die im Verantwortungsbereich der Partnerfilialen liegen. Insbesondere kann keine Haftung übernommen werden für ein einwandfreies Funktionieren der technischen Systeme einer Partnerfiliale zur Verwertung von Ein- und Auszahlungsscheinen (z.B. Scan-System an der Kasse). Darüber hinaus können auch angegebene Öffnungszeiten und etwaig vorhandene Bargeldbestände der Partnerfilialen nicht garantiert werden.

Jeder, der im Besitz eines Auszahlungsscheins ist, kann diesen verwerten und über den Auszahlungsbetrag verfügen. Papierhafte Auszahlungsscheine bzw. das mobile Endgerät, auf dem sich etwaige elektronische Auszahlungsscheine des Kunden befinden, sind daher mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass Auszahlungsscheine abhandenkommen und missbräuchlich verwendet werden. Die TARGOBANK übernimmt keinerlei Haftung für ordnungsgemäß erstellte und sodann in der Sphäre des Kunden abhandengekommene Auszahlungsscheine.

7. Beteiligung Dritter

Die TARGOBANK bietet den Bargeld-Service in Zusammenarbeit mit der viafintech GmbH, Wallstraße 14a, 10179 Berlin, und der GRENKE Bank AG, Neuer Markt 2, 76532 Baden-Baden, an. Die Daten des Kunden werden diesen Dritten ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Beauftragung zur Verfügung gestellt.

8. Datenübermittlung durch die TARGOBANK an Vertragspartner und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die TARGOBANK übermittelt im Rahmen der Nutzung des Bargeld-Service die Kundennummer zusammen mit den Transaktionsdaten (Art des Zahlungsscheins (d.h. Ein- oder Auszahlungsschein), gewählter Zahlungsbetrag, Gültigkeitszeitraum des Zahlungsscheins) an die GRENKE BANK AG (Neuer Markt 2 in 76532 Baden-Baden) zum Zwecke der Bargeldein- und -auszahlungen über die teilnehmenden Partnerfilialen sowie der viafintech GmbH (Wallstraße 14a in 10179 Berlin) zum Zwecke der technischen Durchführung des Bargeld-Service. Die Datenübermittlung an die GRENKE BANK AG und die viafintech GmbH ist zur Erfüllung des gewünschten Bargeld-Services gemäß Art. 6 Abs. 1 b) der Datenschutzgrundverordnung erforderlich. **Der Kunde befreit die TARGOBANK insoweit vom Bankgeheimnis.**

9. Kündigung des Vertrages zur Nutzung des Bargeld-Service

Der Bargeld-Service kann vom Kunden jederzeit, von der TARGOBANK hingegen nur mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. TARGOBANK kann den Bargeld-Service ausnahmsweise auch fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar geworden ist.